



REPUBLIC ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Zl. 52.842/3-IV-1/86

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter: Dr. Aigner
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9374
od. 75 65 01

EG-Drittstaaten,
Übereinkommen über den grenz-
überschreitenden Gelegenheits-
verkehr mit Omnibussen (ASOR)

Gesetzentwurf	
Zl.	75 - GE/1986
Datum	1986 11 12
Verteilt	13, 11, 1986 R. Aigner

An die

Prälamentsdirektion

in W i e n

Dr. Klausgraber

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt in der Anlage den Entwurf des Bundesgesetzes zur Erfüllung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen samt den dazugehörigen Erläuterungen.

Dieses "Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen", das die Kurzbezeichnung "ASOR" trägt, wurde am 26. Mai 1982 von Österreich, den Europäischen Gemeinschaften sowie einer Reihe anderer europäischer Staaten unterzeichnet. Das Übereinkommen - ein auf Gesetzesstufe stehen-

- 2 -

der Staatsvertrag - wurde durch den Nationalrat nach Art. 50 Abs. 2 B-VG genehmigt und nach dessen Ratifikation durch Österreich am 14.3.1986 beim CEMT-Sekretariat in Paris hinterlegt und ist gemäß Art. 18 Abs. 3 des Übereinkommens am 1. Juni 1986 (allerdings nur hinsichtlich Abschnitt I) in Kraft getreten. Die Abschnitte II und III treten 7 Monate nach dem Inkrafttreten für den innerstaatlichen Bereich, also am 1.1.1987 in Kraft.

Da das Übereinkommen zur unmittelbaren Anwendung aber nicht geeignet ist, ist daher gemäß Art. 13 des Übereinkommens die Erlassung von Durchführungsbestimmungen unbedingt erforderlich, was mit dem vorliegenden Entwurf eines Erfüllungsgesetzes erfolgen soll.

Der Inkrafttretenstermin wurde ursprünglich so gewählt, daß dieses Erfüllungsgesetz gleichzeitig mit den Abschnitten II und III des Übereinkommens (also am 1.1.1987) in Kraft treten hätte können. Da gegenwärtig aber der Zeitpunkt der möglichen Rechtswirksamkeit der Durchführungsbestimmungen noch nicht abzusehen ist, wurde der Termin für das Inkrafttreten des vorliegenden Erfüllungsgesetzes vorerst offengelassen.

Zur Gestaltung des Entwurfes ist zu bemerken, daß die Begriffsbestimmungen sowie die wesentlichen Bestimmungen über das Kontrolldokument aus Gründen der Systematik vom Übereinkommen selbst übernommen worden sind. Die Regelungen betreffend das Verfahren zur Kontrolle des einheitlichen Kontrolldokumentes, einschließlich der Maßnahmen der Kontrolle, die gegenseitige Benachrichtigungspflicht im Falle des Zuwiderhandelns sowie die Strafbestimmungen wurden an die geltenden Rechtsnormen angepaßt und sind somit für den innerstaatlichen Bereich unmittelbar anwendbar.

- 3 -

Es wird ersucht, zum vorliegenden Entwurf für ein Erfüllungsgesetz zum ASOR-Übereinkommen

bis längstens 30. November 1986

Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine do. Äußerung einlangen, wird angenommen, daß von do. keine Bemerkungen anzubringen sind.

Wien, am 23. Oktober 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Weber

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'St. Thurner', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter: MR Dr. AIGNER
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9374
od. 75 65 01

Zl. 52.842/4-IV-1/86
Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

EG-Drittstaaten,
Übereinkommen über den grenz-
überschreitenden Gelegenheits-
verkehr mit Omnibussen (ASOR)

Zusatz: Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Erfüllung des Übereinkommens
über die Personenbeförderung im
grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr
mit Omnibussen (ASOR)

Gesetzesentwurf	
Zl. <u>75</u>	-GE/19 <u>86</u>
Datum <u>1986 11 12</u>	
Verteilt

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Im Nachhang zu der mit Schreiben vom 23. Oktober 1986, Zl. 52.843/3-IV-1/86, erfolgten Aussendung des Entwurfes für ein Erfüllungsgesetz zum Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (ASOR) zur Begutachtung übermittelt das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eine Kopie der Anlage zu § 6 betreffend das Kontrolldokument mit der Bitte, dieses anstelle des ursprüngliche übersandten Exemplars der Anlage bei der Begutachtung zum vorliegenden

- 2 -

Gesetzesentwurf zu verwenden, da verschiedene Änderungen erforderlich waren, die zum Zeitpunkt der Versendungen noch nicht feststanden.

Wien, am 5. November 1986

Für den Bundesminister:

Dr. AIGNER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Freysinger

Entwurf

Bundesgesetz vom _____ zur Erfüllung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Dieses Bundesgesetz dient der Erfüllung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen und ist anzuwenden auf:

- a) die Personenbeförderung auf der Straße im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr, die durchgeführt wird
 - zwischen dem Gebiet einer Vertragspartei im Sinne des Übereinkommens und dem Gebiet der Republik Österreich oder
 - von und nach dem Gebiet der Republik Österreich und gegebenenfalls im Rahmen solcher Verkehrsdienste im Transit sowohl durch das Gebiet einer anderen Vertragspartei als auch durch das Gebiet eines Nichtvertragsstaates, und zwar
 - mit Fahrzeugen, die im Gebiet der Republik Österreich bzw. einer Vertragspartei zugelassen sind und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun

- 2 -

Personen - einschließlich des Lenkers - zu befördern.

b) auf die Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

(2) Grenzüberschreitender Verkehr im Sinne des Übereinkommens ist der Verkehr, der das Gebiet der Republik Österreich und das einer anderen Vertragspartei im Sinne des Übereinkommen berührt.

§ 2

(1) Gelegenheitsverkehr im Sinne des Übereinkommens ist der Verkehrsdienst, der weder der Definition des Linienverkehrs im Sinne des Bundesgesetzes vom 2. April 1952, betreffend die linienmäßige Beförderung zu Lande mit Kraftfahrzeugen, in der jeweils geltenden Fassung, noch der Definition des Pendelverkehrs gemäß § 3 dieses Bundesgesetzes entspricht.

Er umfaßt

- a) Rundfahrten mit geschlossenen Türen, d.h. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke dieselbe Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt;
- b) Verkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen wurden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist;
- c) alle sonstigen Verkehrsdienste.

- 3 -

- (2) Beim Gelegenheitsverkehr dürfen Fahrgäste unterwegs weder aufgenommen, noch abgesetzt werden, es sei denn, daß die zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei Ausnahmen hievon gestatten. Diese Fahrten dürfen mit einer gewissen Häufigkeit ausgeführt werden, ohne dadurch die Eigenschaft des Gelegenheitsverkehrs zu verlieren.

§ 3

- (1) Pendelverkehr im Sinne des Übereinkommens ist der Verkehrsdienst, bei dem bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsort nach demselben Zielort Reisende befördert werden, die zuvor in Gruppen zusammengefaßt worden sind. Jede Reisegruppe, welche die Hinfahrt gemeinsam ausgeführt hat, wird bei einer späteren Fahrt geschlossen an den Ausgangsort zurückgebracht.
Unter Ausgangsort und Zielort sind der Ort des Reiseantritts und der Ort des Reiseziels sowie deren Umgebung zu verstehen.
- (2) Bei Pendelfahrten dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen, noch abgesetzt werden.
- (3) Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten sind Leerfahrten.

- 4 -

Abschnitt 2

§ 4

Durch das Übereinkommen liberalisierte Personenbeförderungen

- (1) Der in § 2 Abs. 1 lit. a) und b) angeführte Gelegenheitsverkehr österreichischer Verkehrsunternehmer ist auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei im Sinne des Übereinkommens von jeder Beförderungsgenehmigung befreit.
- (2) Von jeder Beförderungsgenehmigung auf dem Gebiet einer anderen Vertragspartei im Sinne des Übereinkommens ist der in § 2 Abs. 1 lit. c) angeführte Gelegenheitsverkehr österr. Verkehrsunternehmer, der dadurch gekennzeichnet ist, daß
 - die Hinfahrt eine Leerfahrt ist und alle Fahrgäste am selben Ort aufgenommen werden und
 - die Fahrgäste
 - a) - auf dem Gebiet entweder einer Nichtvertragspartei oder einer anderen Vertragspartei im Sinne des Übereinkommens, und einer anderen als der, in der sie aufgenommen werden, auf Grund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft auf dem Gebiet der letztgenannten Vertragspartei geschlossen wurden, in Gruppen zusammengefaßt sind, und
 - in das Gebiet der Republik Österreich befördert werden

- 5 -

- b) - vorher von demselben österr. Verkehrsunternehmer nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 lit. b) in das Gebiet der Vertragspartei im Sinne des Übereinkommens gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen werden, und in das Gebiet der Republik Österreich befördert werden, oder
 - c) - eingeladen worden sind, sich in das Gebiet einer anderen Vertragspartei im Sinne des Übereinkommens zu begeben, wobei der Einladende die Beförderungskosten übernimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf, und der in das Gebiet der Republik Österreich gebracht wird.
- (3) Der in § 2 Abs. 1 lit. c) angeführte Gelegenheitsverkehr kann der Beförderungspflicht unterworfen werden, sofern die Bedingungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

Abschnitt 3

Organisation der Kontrolle

§ 5

- (1) Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bedient sich zur Wahrnehmung der Kontrolle der Verkehrsunternehmen, die Gelegenheitsverkehr im Sinne des Übereinkommens ausführen, der örtlich zu-

- 6 -

ständigen Organe der mittelbaren Bundesverwaltung. Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann zur Kontrolle der von den Verkehrsunternehmen bzw. deren Lenkern in diesem Zusammenhang mitzuführenden Kontrolldokumente auch die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft bzw. deren Gliederungen beauftragen.

- (2) Als Kontrollberechtigte gelten die Organe der Zollämter und der Zollwache, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Organe der Straßenaufsicht (§ 97 StVO) sowie der zu diesem Zwecke eigens eingesetzten Beauftragten der Kammern der gewerblichen Wirtschaft bzw. deren Gliederungen.
- (3) Für die Wahrnehmung der vorgesehenen Kontrolle der in Betracht kommenden Beauftragten der Kammern der gewerblichen Wirtschaft ist eine besondere Ermächtigungsurkunde vorgesehen, deren Ausstellung durch die zur Ausgabe des Kontrolldokuments ermächtigten Kammern der gewerblichen Wirtschaft erfolgt, deren nähere Ausgestaltung hingegen der zuständigen Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes obliegt.
- (4) Die zur Erfüllung der Kontrolle nach diesem Bundesgesetz von den Kammern der gewerblichen Wirtschaft bzw. deren Gliederungen ermächtigten Beauftragten unterliegen der Aufsicht der zuständigen Behörden.

- 7 -

Abschnitt 4

Verfahren der Kontrolle

§ 6

- (1) Die Kontrolle kann sowohl an den Grenzen, als auch im gesamten Bundesgebiet erfolgen.
- (2) Die Verkehrsunternehmer oder deren Lenker, die Gelegenheitsverkehr im Sinne des Übereinkommens ausführen, haben den Kontrollberechtigten im Sinne des § 4 Abs. 2 auf Verlangen ein Fahrtenblatt vorzuweisen, das Teil eines Kontrolldokumentes ist, das von den in diesem Gesetz zur Vollziehung bestimmten zuständigen Behörden oder von einer anderen hiezu ermächtigten Stelle ausgegeben wird.

Abschnitt 5

Mittel und Maßnahmen der Kontrolle

Vorschriften über das Fahrtenheft und die Fahrtenblätter

§ 7

- (1) Das Kontrolldokument nach § 6 besteht aus abtrennbaren Fahrtenblättern in doppelter Ausfertigung, die in Fahrtenheften zu je 25 Fahrtenblättern enthalten

- 8 -

sind. Das Kontrolldokument muß dem Muster der Anlage entsprechen und bildet einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes.

- (2) Jedes Fahrtenheft mit seinen Fahrtenblättern ist numeriert. Die Fahrtenblätter sind zusätzlich von 1 - 25 durchnummeriert.
- (3) Das Fahrtenheft wird auf den Namen des Verkehrsunternehmers ausgestellt, es ist nicht übertragbar.
- (4) Das Fahrtenblatt ist in einem Original und in einer Durchschrift anzulegen.
- (5) Das Original des Fahrtenblatts ist während der gesamten Dauer der Fahrt, für die es ausgestellt wurde, im Fahrzeug mitzuführen.
- (6) Der Verkehrsunternehmer ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenblätter verantwortlich.
- (7) Das Fahrtenblatt ist vom Verkehrsunternehmer für jede Fahrt vor deren Antritt in doppelter Ausfertigung auszufüllen.
- (8) Es ist dem Verkehrsunternehmer freigestellt, die Namen der Fahrgäste mittels einer auf einem gesonderten Blatt im voraus erstellten Liste anzugeben, das an der in Punkt 6 des Fahrtenblattes vorgesehenen Stelle festzukleben ist. Ein Stempel des Verkehrsunternehmens

oder gegebenenfalls seine Unterschrift oder die Unterschrift des Lenkers des verwendeten Fahrzeuges ist so anzubringen, daß sie sich teils auf der Liste und teils auf dem Fahrtenblatt befinden.

- (9) Für Verkehrsdienste, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt nach § 4 Abs. 2 ist, kann die Liste der Fahrgäste unter den in Abs. 8 genannten Bedingungen zum Zeitpunkt der Aufnahme der Fahrgäste erstellt werden.
- (10) Die Gültigkeitsdauer des Fahrtenheftes läuft bis die Fahrtenblätter aufgebraucht sind.
- (11) Die Originale und die Durchschriften der Fahrtenblätter sind zusammen mit dem Fahrtenheft ein Jahr lang aufzubewahren.

Die Frist für die Aufbewahrung beginnt für das Original des Fahrtenblattes mit der Beendigung der darin angegebenen Fahrt, für das Fahrtenheft und die Durchschriften der Fahrtenblätter mit der letzten Fahrt, für die das Fahrtenblatt gilt. Die Bestimmungen für die Aufbewahrungsfrist gelten sinngemäß auch für verschriebene oder sonstige unbrauchbar gewordene Fahrtenblätter.

- (12) Ein Muster aus grünem Karton, das den Wortlaut des Musters des Deckblattes (Vorder- und Rückseite) des Kontrolldokumentes nach der Anlage dieses Bundesgesetzes, auf welche in diesem Zusammenhang verwiesen wird, enthält, ist im Fahrzeug mitzuführen.

- 10 -

Dieses Muster ist dem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuweisen.

- (13) Zwecks statistischer Erfassung der Anzahl der im Rahmen des Übereinkommens von österr. Verkehrsunternehmen durchgeführten Fahrten haben diese bzw. deren Lenker bei der Ausreise aus dem Bundesgebiet den Zollorganen jeweils einen Durchschlag des Fahrtenblattes auszuhändigen. Dieser Fahrtenblatt-Durchschlag ist von den Zollorganen zwecks Ermittlung der Gesamtzahl der an der betreffenden Grenzübertrittsstelle zu verzeichnenden Anzahl derartiger Fahrten österr. Verkehrsunternehmer und zur vorgesehenen seinerzeitigen Bekanntgabe an die zuständigen Behörden einzubehalten.

Maßnahmen der Kontrolle

§ 8

- (1) Bei Gelegenheitsverkehren nach § 2 ist der Lenker verpflichtet, den Bediensteten der Zollämter und der Zollwache, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Organen der Straßenaufsicht (§ 97 StVO) sowie den zu Kontrollzwecken eingesetzten Beauftragten der Kammer der gewerblichen Wirtschaft auf Verlangen das Original des für die Fahrt erforderlichen Fahrten-

- 11 -

blattes sowie das Muster des Deckblattes des Kontrolldokumentes nach § 6 Abs. 12 vorzuweisen.

- (2) Händigt der Lenker das erforderliche Fahrtenblatt nicht aus, weist er das Muster des Deckblattes nicht vor, ist das erforderliche Kontrolldokument unrichtig oder unvollständig ausgefüllt oder entspricht die Beförderung nicht den Bestimmungen der erforderlichen Genehmigung, kann die Fortsetzung der Fahrt nach der vom Kontrollorgan durchgeführten Anzeige bei den im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätig werdenden Bezirksverwaltungsbehörden von diesen untersagt werden.
- (3) Die Kontrollorgane können beim Verdacht einer Übertretung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zur Abwendung der Maßnahme nach Abs. 2 (Untersagung der Fortsetzung der Fahrt durch die nach erfolgter Anzeige befaßte Bezirksverwaltungsbehörde) eine Sicherheitsleistung im Sinne des § 11 Abs. 3 verlangen. Sofern der beanstandete Verkehrsunternehmer bzw. dessen Lenker nicht bereit oder in der Lage ist, die Sicherheitsleistungen zu erbringen, wäre dem Verkehrsunternehmer bzw. Lenker von den Kontrollorganen die Fortsetzung der Fahrt auf geeignete Weise (etwa durch Abnahme von Fahrzeugpapieren u. dgl.) zu untersagen. Die Kontrollorgane haben hievon die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

- 12 -

(4) Wenn dies im Interesse guter zwischenstaatlicher Beziehungen gelegen und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist, können die zuständigen Behörden in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, sofern dies auch von der Vertragspartei im Sinne des Übereinkommens auf der Basis der Gegenseitigkeit zugestanden wird, auf die Erstellung der Liste der Fahrgäste gemäß Punkt 6 des Fahrtenblattes verzichten. In diesem Fall ist die Zahl der Fahrgäste anzugeben.

Abschnitt 6

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 9

Nach dem Übereinkommen finden die §§ 4 und 7 keine Anwendung, wenn Abkommen oder sonstige Vereinbarungen, die zwischen der Republik Österreich und einer anderen Vertragspartei im Sinne des Abkommens bestehen oder zwischen der Republik Österreich und einer anderen Vertragspartei im Sinne des Abkommens geschlossen werden, eine liberalere Behandlung vorsehen.

Abschnitt 7

Vermerke durch die Kontrollberechtigten

§ 10

Auf dem vom Lenker mitgeführten Fahrtenblatt können die hierfür zuständigen Kontrollbeamten Ein- und Ausreisestempel sowie sonstige Vermerke oder Bemerkungen über Beanstandungen anbringen.

Abschnitt 8
Ahndung von Zuwiderhandlungen

§ 11

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000,-- zu ahnden ist, begeht, wer

1. als Unternehmer

- a) entgegen § 7 Abs. 7 und 8 des Übereinkommens das Fahrtenblatt nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vor Beginn einer jeden Fahrt ausfüllt;
- b) eine Beförderung durchführt, die den Bestimmungen des § 4 widerspricht, sofern nicht gemäß § 2 Abs. 2 oder § 9 eine Ausnahme gestattet oder eine liberalere Behandlung vorgesehen ist;
- c) entgegen § 7 Abs. 11 dieses Bundesgesetzes die dort bezeichneten Unterlagen nicht ein Jahr lang aufbewahrt;
- d) entgegen § 6 Abs. 2 das Fahrtenblatt den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen nicht vorzeigt;
- e) entgegen § 7 Abs. 3 ein Fahrtenheft auf eine andere Person überträgt;

2. als Lenker

- a) entgegen § 7 Abs. 5 das Original des Fahrtenblattes oder entgegen § 7 Abs. 12 das Muster des Kontrolldokumentes nicht mitführt oder entgegen § 8 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes das Original des Fahrtenblattes oder das Muster des Kontrolldokumentes den Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung nicht aushändigt;

- 14 -

- b) eine Beförderung durchführt, die den Bestimmungen des § 4 widerspricht, sofern nicht gemäß § 2 Abs. 2 oder § 9 eine Ausnahme gestattet oder eine liberalere Behandlung vorgesehen ist;
 - c) die Liste der Fahrgäste nach § 7 Abs. 9 nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erstellt;
 - d) im Falle des § 8 Abs. 4, 2. Satz die Zahl der Fahrgäste nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig angibt.
- (2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 lit. e) beträgt die Geldstrafe mindestens S 5.000,--.
In allen übrigen Fällen hat die Mindeststrafe S 2.000,-- zu betragen.
- (3) Bei Verdacht einer Übertretung der ~~V~~ Vorschriften dieses Bundesgesetzes durch ein Verkehrsunternehmen bzw. dessen Lenker mit Niederlassung im Gebiet einer anderen Vertragspartei im Sinne des Übereinkommens kann zur Abwendung der Maßnahme nach § 8 Abs. 2 (Untersagung der Fortsetzung der Fahrt durch die nach erfolgter Anzeige befaßte Bezirksverwaltungsbehörde) von den Kontrollorganen im Sinne des § 37 a VStG 1950 als vorläufige Sicherheit ein Betrag bis S 5.000,-- eingehoben werden.

Abschnitt 9

Benachrichtigung über Zuwiderhandlungen

§ 12

- (1) Die zuständigen Behörden haben Zuwiderhandlungen, die auf dem Gebiet der Republik Österreich von einem

Verkehrsunternehmen mit Niederlassung im Gebiet einer anderen Vertragspartei im Sinne des Übereinkommens begangen werden, den zuständigen Stellen der betreffenden Vertragspartei bekanntzugeben, sowie diese gegebenenfalls auch über die zur Ahndung der Zuwiderhandlungen getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

- (2) Die Kontrollorgane bzw. die zur Kontrolle ermächtigten Beauftragten der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft bzw. deren Gliederungen haben die zuständigen Behörden von Zuwiderhandlungen, die von einem Verkehrsunternehmer bzw. dessen Lenker mit Niederlassung im Gebiet einer Vertragspartei im Sinne des Übereinkommens auf dem Gebiet der Republik Österreich begangen wurden, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls haben die Kontrollorgane gleichzeitig auch die von ihnen im Sinne des § 8 Abs. 2 oder 3 unmittelbar getroffenen Maßnahmen bekanntzugeben. Die von den Kontrollorganen durch Anzeige von Zuwiderhandlungen befaßten, im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätig werdenden Bezirksverwaltungsbehörden haben den zuständigen Behörden von den zur Ahndung der Zuwiderhandlungen ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Abschnitt 10

Behördenzuständigkeit

§ 13

- (1) Zuständige Behörde nach den §§ 2, 5, 8 Abs. 4 und 12 Abs. 1 u. 2 ist das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

- 16 -

- (2) Ermächtigte Stellen zur Ausgabe des Kontrolldokumentes gemäß § 6 Abs. 2 sind der Fachverband der Autobusunternehmungen und die Fachgruppe der Autobusunternehmungen bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft.
- (3) Die vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Einhaltung der Kontrolle der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes herangezogenen (Grenz-) Zollämter haben diesem die Anzahl der im Rahmen des Übereinkommens durchgeführten Fahrten und zwar getrennt nach Fahrten österr. Verkehrsunternehmen und Fahrten seitens eines Verkehrsunternehmens mit Niederlassung auf dem Gebiete einer anderen Vertragspartei im Sinne des Übereinkommens jährlich bekanntzugeben.

Abschnitt 11

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

- (1) Abweichend von § 6 Abs. 2 können die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens für den Gelegenheitsverkehr verwendeten Kontrolldokumente für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens (Art. 18 Abs. 3) weiter verwendet werden.
- (2) Dieses Bundesgesetz tritt am _____ in Kraft.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut; er hat bei der Vollziehung des § 4 bis 8 dieses Bundesgesetzes das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Finanzen zu pflegen.

Vorblatt

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Erfüllung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen.

Zielsetzung

Das vorliegende Bundesgesetz dient der Erfüllung des am 1. Juni 1986 für Österreich in Kraft getretenen Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen, durch das neue Regelungen zur Liberalisierung bestimmter Gelegenheitsverkehrsdienste und zur Einführung eines vereinfachten und einheitlichen Kontrolldokumentes für den gesamten Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen eingeführt worden sind.

Lösung

Nach Artikel 13 des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen sind die Vertragsparteien gehalten, die zur Erfüllung des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen durch Erlassung eines Durchführungs- (Erfüllung)gesetz zu treffen.

Alternativen

keine

Kosten

Mit der Erfüllung des Übereinkommens durch dieses Bundesgesetz sind für die Republik Österreich keine nennenswerten Kosten verbunden.

Erläuterungen zur RV

Allgemeines

Dieses Bundesgesetz dient der Erfüllung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen sowie der Schaffung innerstaatlicher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit Omnibussen, die auf Grund des Abschlusses des genannten Übereinkommens notwendig geworden sind.

Dieses "Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen" das die Kurzbezeichnung "ASOR" trägt, wurde am 26. Mai 1982 von Österreich, den Europäischen Gemeinschaften, Finnland, Norwegen, Portugal, Schweden, der Schweiz, Spanien und der Türkei unterzeichnet und ist am 1. Dezember 1983 im Verhältnis zwischen den Europäischen Gemeinschaften Finnland, Norwegen, Schweden und der Türkei in Kraft getreten. Seit 1. April 1984 gilt es auch im Verhältnis zwischen den vorgenannten Vertragsparteien und Spanien. Das Inkrafttreten für die übrigen Vertragsparteien richtet sich nach Artikel 18 Absatz 3 des Übereinkommens. Demzufolge ist das Übereinkommen nach dessen Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG und nach erfolgter Ratifikation am 14.3.1986 beim CEMT-Sekretariat in Paris hinterlegt worden und hinsichtlich Abschnitt I des Übereinkommens am 1.6.1986 in Kraft getreten. Die Abschnitte II und III des Übereinkommens treten gemäß Art. 18 Abs. 4 des Übereinkommens sieben Monate nach dem Inkrafttreten für den innerstaatlichen Bereich, also am 1.1.1987 in Kraft.

- 2 -

Zum Hauptinhalt des Übereinkommens gehören im wesentlichen Vorschriften zur Liberalisierung bestimmter Gelegenheitsverkehrsdienste und zur Einführung eines einheitlichen Kontrolldokumentes für den gesamten Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen.

Nach Artikel 13 dieses Übereinkommens erlassen die Vertragsparteien die zur Durchführung des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen. Diese Maßnahmen sollen gemäß Art. 13 u.a. folgendes regeln:

- Die Organisation des Verfahren und die Mittel der Kontrolle sowie die Ahndung von Zuwiderhandlungen;
- die Gültigkeitsdauer des Fahrtenheftes;
- die Auswertung und Aufbewahrung des Originals und der Durchschrift des Fahrtenblattes;
- die Bestimmung der zuständigen Behörden nach den Artikeln 2, 6, 10 und 14 sowie der Stellen nach Artikel 6;
- die auf dem Fahrtenblatt durch die Kontrollberechtigten ggf. anzubringenden Sichtvermerke.

Um das mit dem Abschluß dieses Übereinkommens verfolgte Ziel zu verwirklichen, für sämtliche Formen des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen ein einheitliches Kontrolldokument zu schaffen, war es erforderlich, die bisher bestehenden Kontrolldokumente durch das mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens eingeführte neue Kontrolldokumentmuster und die neuen Einzelheiten seiner Verwendung zu ersetzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Abschnitt 1

§ 1 Diese Bestimmung enthält die genaue Definition, welche Art des Personenverkehrs durch das Übereinkommen erfaßt wird und aus welche Verkehrsarten dieses Bundesgesetz Anwendung findet.

§ 2 u. 3 Enthalten die Begriffsbestimmungen der einzelnen Verkehrsarten, deren Aufnahme auch im Text des vorliegenden Durchführungs- (Erfüllungs)gesetzes im Interesse der größtmöglichen Klarheit als notwendig erachtet wird.

Zu Abschnitt 2

§ 4 Enthält die durch das Übereinkommen erfaßten liberalisierten Personenbeförderungen.

Zu Abschnitt 3

§ 5 Durch diese Bestimmung wurde die Organisation der Kontrolle festgelegt, wobei die Wahrnehmung der Kontrolle zunächst grundsätzlich dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zugeordnet wurde, das allerdings diese Aufgabe den Kammern der gewerblichen Wirtschaft delegieren kann. Weiters wurde der zu den Kontrollberechtigten gehörende Personenkreis genau umschrieben, sowie eine nähere Bestimmung getroffen, auf welche Art sich die Kontrollberechtigten auszuweisen haben. Außerdem wurde eine nähere Umschreibung eines staatlichen Aufsichtsrechtes für diesen Personenkreis vorgenommen.

Zu Abschnitt 4

§ 6 Regelt das bei der Durchführung der Kontrolle durch die hiezu Berechtigten zu handhabende Verfahren.

Zu Abschnitt 5

§ 7 Diese Bestimmungen enthalten sämtliche, das vorgesehene Kontrolldokument betreffende Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Gültigkeitsdauer des Fahrtenheftes, der Aufbewahrung der Kontrolldokumente sowie auch die zur statistischen Erfassung der Anzahl der von den Unternehmern durchgeführten Fahrten vorgesehene Vorgangsweise.

§ 8 Regelt die im Falle der Nichteinhaltung der Kontrollbestimmungen zum Tragen kommenden Maßnahmen, insbesondere das bei den Gelegenheitsverkehrsdiensten im Falle der Nichtvorweisung des Kontrolldokuments sowie beim Verdacht einer Übertretung vorgesehene Zurückweisungsrecht und die im Interesse guter zwischenstaatlicher Beziehungen vereinfachte Vorgangsweise durch Verzicht auf die Erstellung einer Fahrgastliste.

Zu Abschnitt 6

§ 9 Behandelt das Verhältnis zwischen den durch das Übereinkommen bereits liberalisierten Personenbeförderungen und allenfalls zwischen der Republik und einer Vertragspartei im Sinne des Übereinkommens bestehenden bzw. zwischen diesen künftig abzuschließenden Abkommen oder sonstigen Vereinbarungen, die eine Ausnahme hiervon oder eine noch liberalere Behandlung gestatten.

Zu Abschnitt 7

§ 10 Enthält die Fälle, in denen auf den vom Lenker mitgeführten Fahrtenblatt Vermerke angebracht werden können.

Zu Abschnitt 8

§ 11 Regelt die für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen des Übereinkommens bzw. dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Straftatbestände, wobei diese in der Weise gegliedert sind, je nach dem, ob der Unternehmer bzw. der Lenker diese erfüllt und daher zu verantworten hat, sowie die hierfür vorgesehenen Rahmen-Strafsätze. Weiters enthält dieser Abschnitt die beim Verdacht einer Übertretung durch einen Verkehrsunternehmer bzw. dessen Lenker den Kontrollorganen zustehende Möglichkeit der Einhebung einer Sicherheitsleistung.

Zu Abschnitt 9

§ 12 Regelt auf Grund der in Artikel 14 Abs. 2 des Übereinkommens verankerten gegenseitigen Benachrichtigungspflicht die von den zuständigen Behörden wahrzunehmende Aufgabe, die in der betreffenden anderen Vertragspartei in Betracht kommenden Stellen über Zuwiderhandlungen von Verkehrsunternehmern mit Niederlassung auf dem Gebiet dieser Vertragspartei sowie gegebenenfalls über die zur Ahndung der Zuwiderhandlungen getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Ferner enthält dieser Abschnitt die den Kontrollorganen bzw. den nach erfolgter Anzeige im Rahmen

der mittelbaren Bundesverwaltung tätig werdenden Bezirksverwaltungsbehörden bezüglich derartiger Zuwiderhandlungen obliegende Meldepflicht.

Zu Abschnitt 10

§ 13 Nimmt im wesentlichen eine Umschreibung der zuständigen Behörde bzw. der ermächtigten Stellen vor.

Zu Abschnitt 11

§ 14 Enthält zunächst die hinsichtlich der derzeit bestehenden Kontrolldokumente vorgesehene Übergangsregelung, weiters den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes entsprechend den im Übereinkommen diesbezüglich im Artikel 18 Abs. 4 vorgesehenen Vakanzen (nämlich sieben Monate nach dem für den innerstaatlichen Bereich geltenden Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens), der demzufolge ursprünglich mit 1.1.1987 vorgesehen war, der jedoch, da gegenwärtig das Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes noch nicht abzusehen ist, vorerst noch offen gelassen wurde. Schließlich sind noch die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Stellen bzw. die hievon mitberührten Wirkungsbereiche - und zwar das Innen- und Finanzressort angeführt. (Vollziehungsklausel).

Anlage zu § 6

(Grünes Papier - Abmessungen DIN A 4, 29,7 x 21cm)

**REPUBLIK
ÖSTERREICH**

- A -



**Fachverband
der Autobusunternehmungen**

Heft **Nº 1**

Postfach 170, Telefon 6505/31 60
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

FAHRTENHEFT

für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen, erstellt in Anwendung des

- ASOR (Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen)
- und der Verordnung Nr. 177/66/EWG des Rates über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen

Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsunternehmers:

.....

Anschrift:

.....

.....
(Ort und Tag der Ausgabe des Fahrtenheftes)

.....
(Unterschrift und Stempel der Behörde oder der Stelle, die das Fahrtenheft ausgibt)

WICHTIGER HINWEIS

I. BEFÖRDERUNGEN NACH DEM ASOR

- Aufgrund von Artikel 5 Absatz 1 und 2 des ASOR sind von jeder Beförderungsgenehmigung auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei ab der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, befristet:
- a) bestimmte grenzüberschreitende Gattengattensverkehr mit einem in einer Vertragspartei zugelassenen Fahrzeug:
 - zwischen den Gebieten zweier Vertragsparteien oder
 - von und nach dem Gebiet derselben Vertragspartei, und gegebenenfalls im Rahmen solcher Verkehrsnetze im Transit sowohl durch das Gebiet einer anderen Vertragspartei als auch durch das Gebiet eines Nichtvertragsstaats.
 - b) Lastfahrten im Zusammenhang mit diesem Verkehrsnetzen.

Die von diesen Bestimmungen betroffenen Beförderungen im Gattengattensverkehr sind:

- A. Fundfahrten mit geschlossenen Türen, d. h. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtroute derselben Fahrgastgruppe befristet und so an den Ausgangspunkt zurückführt; dieser Ausgangspunkt muß auf dem Gebiet der Vertragspartei liegen, in der das Fahrzeug zugelassen ist.
- B. Verkehrsnetze, bei denen zur Hinfahrt Fahrzeuge aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.
- C. Verkehrsnetze, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist und die dadurch gekennzeichnet sind, daß
 - alle Fahrzeuge am selben Ort aufgenommen werden, um in das Gebiet des Landes befristet zu werden, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und daß
 - die Fahrzeuge:

- C.1. auf dem Gebiet entweder einer Nicht-Vertragspartei oder einer anderen Vertragspartei als der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, und einer anderen als der, in der sie aufgenommen werden, in Gruppen zusammengefaßt sind aufgrund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft auf dem Gebiet der letztgenannten Vertragspartei geschlossen wurden, oder
- C.2. vorher von demselben Verkehrsteilnehmer bei einem Verkehrsdienst nach Buchstabe B in das Gebiet der Vertragspartei gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen werden, oder
- C.3. eingeladen worden sind, sich in das Gebiet einer anderen Vertragspartei zu begeben, wobei der Entsendende die Beförderungskosten übernimmt. Die Fahrzeuge müssen ein zugehöriger Personalausweis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE GEBIRGSHINFAHREN, DEN UNTEREN DAS ASOR ODER UNTEREN DIE VERORDNUNG NR. 117/84/EWG FÄHRT.

1. Der Verkehrsteilnehmer hat für jede Beförderung im Gattengattensverkehr vor Beginn jeder Fahrt ein Fahrtenbuch in doppelter Ausfertigung gefällig auszufüllen.

Es ist dem Verkehrsteilnehmer freigestellt, die Namen der Fahrzeuge mittels einer auf einem geeigneten Blatt im voraus erhaltenen Liste anzugeben, das an der in Punkt 6 des Fahrtenbuchs vorgesehenen Stelle fest anzuleben ist. Ein Stempel des Verkehrsteilnehmers oder gegebenenfalls seines bzw. die Unterschrift des Fahrzeugführers ist teils auf der Liste und teils auf dem Fahrtenbuch anzubringen.

Für Verkehrsnetze, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, kann die Liste der Fahrzeuge nach Maßgabe der obigen Bestimmungen bei der Aufnahme der Fahrzeuge aufgestellt werden.

Das Original des Fahrtenbuchs ist während der ganzen Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen.

2. Ein Muster aus großem Karton das den Wortlaut des Decretes (Vor- und Rückseite) des Korrektdokuments in jeder Ausfertigung oder Vertragspartei des ASOR enthält, muß im Fahrzeug mitgeführt werden.

3. Für Verkehrsnetze nach den Punkten C, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, hat der Verkehrsteilnehmer für den ausgeführten Verkehrsnetzen dem Fahrerblatt folgende Nachweise beizubringen:

- im Fall nach C 1: Kopie des Beförderungsvertrags oder jedes andere gleichwertige Dokument, aus dem sich wesentliche Angaben dieses Vertrages ergeben (insbesondere Ort, Land und Datum seines Abschlusses, Aufnahmestort, -land, und -datum, Bestimmungsort und -land), sowie bestimmte Länder des Kontinents.

- im Fall von C 2: das Fahrtenbuch, von dem das Fahrzeug auf der entsprechenden Fahrt begibtet wurde, bei der zur Hinfahrt Fahrzeuge aufgenommen wurden und bei der die Rückfahrt eine Leerfahrt war, und die der Verkehrsteilnehmer ausgefüllt hat, um die Fahrzeuge im Gebiet der Vertragspartei bzw. des Mitgliedstaats der EWG abzuwickeln, in dem sie wieder aufgenommen werden sollen;

- im Fall von C 3: das Entladungsbuchchen des Entladenden oder eine Fotokopie davon.

4. Die Beförderung im Gattengattensverkehr, die nicht unter eine der Formen nach Ziffer I und II fallen, können auf dem Gebiet der betreffenden Vertragspartei oder des betreffenden Mitgliedstaats der EWG einer Beförderungsgenehmigung unterworfen werden. Für diese Beförderungen ist das entsprechende Kapitel unter Punkt 4 D des Fahrtenbuchs anzuzufügen, je nachdem, ob eine Beförderungsgenehmigung erforderlich ist oder nicht, ist eine Genehmigung erforderlich, so muß sie dem Fahrtenbuch beigefügt werden, ist keine Genehmigung erforderlich, so ist dies zu begründen.

5. Vorbehaltlich der Genehmigung von Ausnahmen durch die zuständigen Behörden dürfen beim Gattengattensverkehr unterwegs Fahrzeuge weder aufgenommen noch abgesetzt werden. Diese Genehmigung muß ebenfalls beigefügt werden.

6. Der Verkehrsteilnehmer ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenbücher verantwortlich. Sie sind in dauerhaften Druckbuchstaben auszuführen.

7. Das Fahrtenbuch ist nicht übertragbar.

II. BEFÖRDERUNGEN NACH DER VERORDNUNG NR. 117/84/EWG

Aufgrund von Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung Nr. 117/84/EWG des Rates vom 28. Juli 1968 sind bestimmte grenzüberschreitende Beförderungen im Gattengattensverkehr, die vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach dem Hoheitsgebiet desselben oder eines anderen Mitgliedstaats mit einem Kraftfahrzeug (Kraftomnibus), das in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, ausgeführt werden, von jeder Beförderungsgenehmigung seitens eines anderen Mitgliedstaats ab dem in dem das Fahrzeug zugelassen ist, befristet. Für Kraftfahrzeu in Transit durch das Gebiet einer anderen Vertragspartei des ASOR ab der EWG sind die Vorschriften des ASOR anwendbar.

Die von dieser Vorschrift betroffenen Beförderungen im Gattengattensverkehr sind:

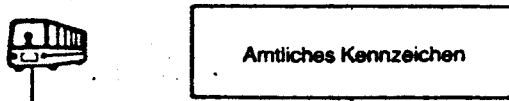




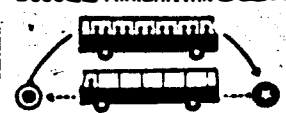
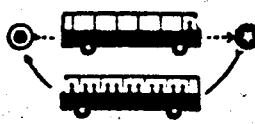



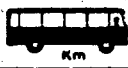

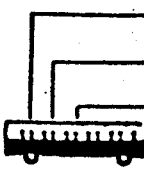
- A. Fundfahrten mit geschlossenen Türen, d. h. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtroute derselben Fahrgastgruppe befristet und so an den Ausgangspunkt zurückführt.
- B. Verkehrsnetze, bei denen zur Hinfahrt Fahrzeuge aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.
- C. Verkehrsnetze, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, sofern alle Fahrzeuge am selben Ort aufgenommen werden, und

C.1. aufgrund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft im Land der Aufnahme zur Beförderung geschlossen wurden, in Gruppen zusammengefaßt sind, oder

C.2. vorher von demselben Verkehrsteilnehmer bei einem Verkehrsdienst nach Buchstabe B in das Land gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen werden, und ins Ausland weiterbeordert werden, oder


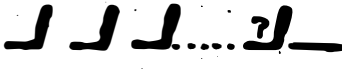
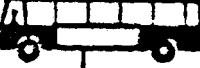
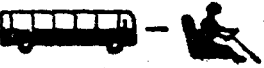
C.3. eingeladen worden sind, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, wobei der Entsendende die Beförderungskosten übernimmt. Die Fahrzeuge müssen ein zugehöriger Personalausweis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf.

Erläuterung der verwendeten Symbole und Anweisung für das Ausfüllen des Fahrtenblatts


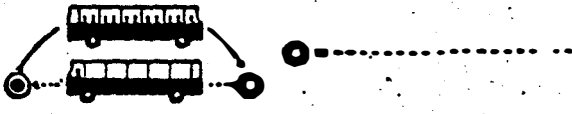

1			<div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Zahl der den Fahrgästen angebotenen Sitzplätze</div>
2		Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsunternehmers und Anschrift	
3		Name(n) des Fahrers oder der Fahrer	
Art des Verkehrsdienstes			
A		Besetzte Hinfahrt mit anschließender Leerrückfahrt 	
Rundfahrt mit geschlossenen Türen		● = Angabe des Ortes, an dem die Fahrgäste abgesetzt werden, und des Nationalitätszeichens des Landes	
C		C1	
Leerrinfahrt, um eine Gruppe von Fahrgästen aufzunehmen und sie in das Zulassungsland des Fahrzeugs zu bringen		C2	siehe „Wichtiger Hinweis“
● = Aufnahmeort der Fahrgäste und Nationalitätszeichen des Landes ○ = Absetzort der Fahrgäste und Nationalitätszeichen des Landes		C3	
D	Sonstiger Gelegenheitsverkehr (Merkmale)	 - die erforderliche Genehmigung ist beigelegt  - Genehmigung nicht erforderlich, weil _____	
Programm der Fahrt		Tagesstreckenangaben	
5	von _____ bis _____ Ort und Nationalitätszeichen des Landes	  Verwendung des Fahrzeugs (Kilometerleistung in der der Verwendung des Fahrzeugs entsprechenden Spalte angeben)	 Grenzübergangsstellen
	von _____ bis _____	besetzt leer	
Liste der Fahrgäste (Namen und Anfangsbuchstaben der Vornamen)			
6		1 _____ 22 _____ 43 _____ 2 _____ 23 _____ 44 _____ 3 _____ 24 _____ 45 _____ _____ _____ 21 _____ 42 _____ 63 _____	

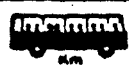


REPUBLIK ÖSTERREICH

- A -

 <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 30px; margin-left: 20px;"></div>	 <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 30px; margin-left: 20px;"></div>
	<hr/> <hr/>
	1 _____ 2 _____ 3 _____

Art des Verkehrsnetzes (die entsprechenden Kästchen ankreuzen und die geforderten zusätzlichen Angaben machen)

<p>A</p> <div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 100px; height: 40px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">  </div>	<p>B</p> <div style="text-align: center;">  </div>
<p>Leerfahrt, um eine Gruppe von Fahrgästen aufzunehmen und sie in das Zulassungsland des Fahrzeuges zu bringen</p>	<p>Die Fahrgäste wurden:</p> <p>C1</p> <p>durch Beförderungsvertrag zusammengefaßt, der am _____ mit _____ (Reisebüro, Verein, usw.) geschlossen worden ist. Sie sind am _____ angekommen im Gebiet</p> <p><input type="checkbox"/> der Vertragspartei, in dem sie aufgenommen werden</p> <p><input type="checkbox"/> des Mitgliedstaates der EWG, in dem sie aufgenommen werden (nur für EWG-Fahrzeuge).</p> <p><input type="checkbox"/> Kopie des Beförderungsvertrags oder gleichwertiges Dokument (siehe „Wichtiger Hinweis“ unter III.3) ist beigelegt.</p> <p>C2</p> <p>vorher von demselben Verkehrsunternehmen bei einem Verkehrsdienst nach B in das Land gebracht, in dem sie wieder aufgenommen werden. Das Fahrtenblatt der vorhergehenden besetzten Hin- und Leerfahrt ist beigelegt.</p> <p>C3</p> <p>eingeladen, sich nach _____ zu begeben. Der Einladende trägt die Beförderungskosten; die Fahrgäste sind ein zusammengehöriger Personentreis, der nicht nur zum Zwecke dieser Fahrt gebildet worden ist. Das Einladungsschreiben oder eine Fotokopie davon ist beigelegt.</p>
<p>C</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p>○ - - - - -</p> <p>⊙ - - - - -</p>	<p>D Sonstiger Gelegenheitsverkehr (Merkmale):</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> - die erforderliche Genehmigung ist beigelegt</p> <p><input type="checkbox"/> - Genehmigung nicht erforderlich, weil _____</p> <p>_____</p>

Programm der Fahrt	Tagesstreckenangaben				
Daten	von	bis	 km	 km	
		Insgesamt	+	-	

6		
1	22	43
2	23	44
3	24	45
4	25	46
5	26	47
6	27	48
7	28	49
8	29	50
9	30	51
10	31	52
11	32	53
12	33	54
13	34	55
14	35	56
15	36	57
16	37	58
17	38	59
18	39	60
19	40	61
20	41	62
21	42	63
7	Ausstellungsdatum	Unterschrift des Verkehrsunternehmers
8	Unvorhergesehene Änderungen	
9	Etwaige Schriftmerkmale	